

Weitere Reduzierungen in der Agrarstatistik

Am 29. Mai 2002 wurde im Bundesgesetzblatt das „Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen“ verkündet. Damit fand die im Rahmen der 14. Legislaturperiode anstehende Überprüfung der amtlichen Statistik im Bereich der Agrarstatistik ihren Abschluss. Nachdem bereits 1998 eine umfassende Neuordnung der deutschen Agrarstatistik erfolgte, die erhebliche Einsparungen brachte, werden mit der jetzigen Gesetzesnovelle einige weitere Einschränkungen gesetzlich fixiert. Diese werden im Wesentlichen durch die Anhebung von Erfassungsgrenzen, die Verlängerung von Erhebungsintervallen und die Straffung von Merkmalskatalogen erzielt.

Zusätzlich wurden die Erhebungsmerkmale einer ganzen Reihe von Erhebungen an den aktuellen Datenbedarf angepasst. Dazu gehört auch die Anordnung einer Gartenbau- und einer Binnenfischereierhebung, die beide Teile der Landwirtschaftszählung sind. Der Beitrag informiert über die wichtigsten Regelungen.

Allgemeine Viehzählung nur noch alle vier Jahre

Einer der umstrittensten Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren war die Verlängerung des Erhebungszyklus für die allgemeine Viehzählung von zwei auf vier Jahre. Für diese Verlängerung spricht die deutliche Entlastung der Auskunftspflichtigen und die Verringerung des Durchführungsaufwandes für die statistischen Landesämter. Der Erhebungszyklus der allgemeinen Viehzählung wurde damit dem der allgemeinen Bodennutzungshaupterhebung und der allgemeinen Agrarstrukturserhebung angeglichen. Die Periodizitätsverlängerung bedeutet, dass zukünftig nur noch alle vier Jahre regionale Daten über die Viehbestände zur Verfügung stehen werden.

Da in Rheinland-Pfalz die Viehhaltung seit Jahren rückläufig ist und auch nicht die Bedeutung hat wie in anderen Bundesländern, dürfte der Informationsverlust vertretbar sein. Falls dennoch in kürzeren Abständen Bedarf an regionalen Daten über die Viehbestände auftreten sollte, muss geprüft werden, inwieweit Verwaltungsdaten, z. B. aus dem Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HIT), als Ersatz herangezogen werden können.

Des Weiteren wird die bereits seit 1998 zunächst zeitlich befristet ausgesetzte Zählung der Schweinebestände im August nun endgültig wegfallen. Grundsätzlich wird der Begriff „Viehzählung“ durch „Erhebung über die Viehbestände“ ersetzt. Hiermit soll die geänderte Bedeutung der Viehzählung deutlich gemacht werden.

Während als Zielsetzung der Viehzählungen bis zur Novellierung des Agrarstatistikgesetzes 1998 die Ermittlung des Produktionspotenzials im Vordergrund stand, haben seitdem die strukturellen Aspekte der Viehhaltung für die Viehbestandserhebungen ein größeres Gewicht. Dies hat nicht zuletzt dazu geführt, dass 1998 die unteren Erfassungsgrenzen der Viehzählung angehoben wurden.

Forstbetriebe weitgehend von der Auskunftserteilung befreit

Seit der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes 1998 wurden die Produktionsgrundlagen (Nutzung der Bodenflächen, Viehbestände) nur noch für landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe erhoben. Die Zuordnung der Betriebe zu den landwirtschaftlichen Betrieben bzw. den Forstbetrieben erfolgte in der Regel über das Verhältnis der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den Waldflächen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb war definiert als Betrieb, dessen Erzeugungsschwerpunkt bei der Landwirtschaft einschließlich Obst-, Garten- und Weinbau lag. Dies wurde in der Regel als gegeben angesehen, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche gleich oder größer als 10% der Waldfläche war. Da sich zeigte, dass die Forstbetriebe in der Regel aber über keine Viehbestände oder landwirtschaftlich genutzte Flächen verfügten, beschränkte sich die Ergebnisdarstellung auf den Nachweis der entsprechenden Daten für landwirtschaftliche Betriebe. Die wenigen Forstbetriebe mit bedeutenden Viehbeständen oder einer größeren landwirtschaftlich genutzten Fläche wurden stattdessen den landwirtschaftlichen Betrieben zugeordnet.

Diese Vorgehensweise wurde jetzt im Agrarstatistikgesetz gesetzlich fixiert. Zukünftig liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb vor, wenn die Flächenausstattung oder die Viehbestände die in § 91 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Größenordnungen übersteigen. Damit wurde die Regelung einfacher; zugleich werden die Forstbetriebe von Auskunftsverpflichtungen entlastet. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für landwirtschaftliche Betriebe wird in Rheinland-Pfalz dadurch nicht beeinträchtigt.

Umfangreiche Änderungen bei den Bodennutzungserhebungen

Zahlreiche Änderungen betreffen die Bodennutzungserhebungen. Unter diesem Begriff werden die Flächenerhebung, die Bodennutzungshaupterhebung, die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, die Baumschulerhebung und die Obstanbauerhebung zusammengefasst.

Im Rahmen der Flächenerhebung werden alle vier Jahre unter anderem Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltungen über die Bodennutzung ausgewertet. In vielen Ländern, zu denen auch Rheinland-Pfalz gehört, basiert die Auswertung auf den Daten des automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB), das in Rheinland-Pfalz bei der Katasterverwaltung geführt wird. Der Aufbereitungsaufwand besteht daher im Wesentlichen in der Prüfung und Veröffentlichung der Ergebnisse. Da Daten über die Flächennutzung, insbesondere der Umfang der Siedlungs- und Verkehrsflächen, unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes immer wichtiger werden, veröffentlicht inzwischen bereits eine ganze Reihe von Ländern hierzu jährlich Daten. Diesen Bedarf zu erfüllen fand jetzt nachhaltige Unterstützung durch einen entsprechenden gesetzlichen Auftrag.

Der Anbau von Zwischenfrüchten gehört alle zwei Jahre zu den Erhebungsmerkmalen der Bodennutzungshaupterhebung, die Daten zur landwirtschaftlichen Bodennutzung liefert. Sie wurde im Wechsel repräsentativ bzw. allgemein durchgeführt. Die repräsentativ ermittelten Ergebnisse erwiesen sich als wenig aussagekräftig, so dass die Befragung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Zwischenfruchtanbau jetzt nur noch alle vier Jahre allgemein erfolgt. Eine Streichung dieses Merkmals wurde nicht vorgenommen, da dem Zwischenfruchtanbau aus Gründen des Bodenschutzes eine zunehmende Bedeutung zukommt.

Auch bei den Spezialerhebungen für die Sonderkulturen Gemüse, Zierpflanzen und Baumschulen hat es Änderungen gegeben. Für die Durchführung der Gemüseanbauerhebung stehen jetzt die Monate Mai bis Juli zur Verfügung. Die Verlängerung des zulässigen Erhebungszeitraums ermöglicht es den statistischen Ämtern, die Befragung unter arbeitsorganisatorischen Aspekten flexibler zu handhaben. Die Erhebungsmerkmale der Zierpflanzen- sowie der Baumschulerhebung wurden deutlich verringert.

Die bisherige Obstanbauerhebung wird zukünftig als Baumobsterhebung bezeichnet, da diese Bezeichnung den erfassten Merkmalen besser entspricht. Sie richtet sich außerdem nur noch an Betriebe mit Baumobstflächen von 30 Ar und mehr. Die untere Erfassungsgrenze wurde damit von 15 auf 30 Ar angehoben. Dadurch wird zwar eine größere Zahl von Betrieben nicht mehr in die Erhebung einbezogen, der Informationsverlust hinsichtlich der Flächen ist aber vergleichsweise gering.

Gartenbau- und Binnenfischereierhebung angeordnet

Zum Programm der Agrarstatistik gehören auch Landwirtschaftszählungen, die etwa alle zehn Jahre stattfinden und jeweils gesondert gesetzlich angeordnet werden. Sie umfassen eine Haupterhebung, in die alle landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe einbezogen werden, sowie eine Weinbau-, eine Gartenbau- und eine Binnenfischereierhebung, welche sich nur an Betriebe mit entsprechenden Produktionsgrundlagen richten.

Nachdem die Haupterhebung und die Weinbauerhebung bereits 1999 stattfanden, werden mit dem jetzigen Gesetz wieder eine Gartenbau- (2005) und eine Binnenfischereierhebung (2004) angeordnet. Gegenüber der Gartenbauerhebung aus dem Jahr 1994 wurde der Berichtskreis an den der Agrarstrukturhebung angeglichen, so dass eine ganze Reihe kleinerer Gartenbaubetriebe nicht mehr befragt werden muss. Ferner wurde der Merkmalskatalog überarbeitet und an neuere Anforderungen angepasst; er umfasst jetzt weniger Merkmale als 1994. Eine Neuerung ist die Einbeziehung des Dienstleistungsgartenbaus. Diese Ausweitung wurde als erforderlich angesehen, weil der Dienstleistungsgartenbau heute einen Wirtschaftsbereich mit einem Produktionswert von rund 5 Mrd. Euro darstellt.¹⁾ Die Auswertung für die Betriebe des Dienstleistungsgartenbaus, das heißt des Garten- und Landschaftsbaus so-

1) Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8012 (neu): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, S. 18.

wie der Erbringer sonstiger Dienstleistungen, erfolgt ausschließlich auf sekundärstatistischem Weg auf der Basis der im Unternehmensregister gespeicherten Daten.

Auf die Binnenfischereierhebung soll hier nur kurz eingegangen werden, da die Binnenfischerei zu Erwerbszwecken in Rheinland-Pfalz unbedeutend ist. Auch bei dieser Erhebung wurden die Erhebungsmerkmale an den aktuellen Datenbedarf angepasst; die unteren Erfassungsgrenzen wurden entsprechend der Erhebung von 1982 festgelegt, da mit den für die Erhebung 1994 festgelegten Grenzwerten ein zu hoher Informationsverlust verbunden war.

Weinbestandserhebung erstmals mit unterer Erfassungsgrenze

Eine weitere Reduzierung betrifft die Weinbestands-erhebung. Hier wurde erstmals eine untere Erfassungsgrenze von 100 hl eingeführt. Da in Rheinland-Pfalz die Daten seit 1994 aus der EG-Weinbaukartei zur Verfügung gestellt werden und somit nur eine sekundärstatische Aufbereitung erforderlich ist, ergibt sich für das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz, anders als für andere Landesämter, hierdurch keine nennenswerte Entlastung. Dauerhaft geregelt wurde auch die Übertragung der Erstellung der Statistik über das vegetative Vermehrungsgut von Reben auf das Bundessortenamt. Bis zur Aussetzung dieser Erhebung hatte es Datenaufbereitungen sowohl vom Bundessortenamt als auch, aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, seitens der amtlichen Statistik gegeben.

Erweiterte Nutzung von Verwaltungsdaten

Um in den Genuss von Fördermaßnahmen zu kommen, müssen die Landwirte umfangreiche betriebliche Angaben gegenüber der Agrarverwaltung machen. Diese werden oftmals in ähnlicher oder sogar gleicher Form von der Agrarstatistik benötigt. Das Agrarstatistikgesetz räumte daher der amtlichen Statistik bisher schon die Möglichkeit ein, Verwaltungsdaten heranzuziehen. Die Regelung beschränkte sich allerdings auf Daten aus dem Bereich der Bodennutzungshaupterhebung und der Erhebung der Viehbestände. Die Regelung wird nunmehr auf alle Statistiken ausgedehnt.

Erstmals wird auch die Möglichkeit geschaffen, das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Erhebung der Viehbestände zu nutzen. Zwar liegen jetzt die rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung des HIT vor, aber es fehlt noch eine Anpassung der entsprechenden Merkmalskataloge, die von der EU für die Erhebungen in der Rinderhaltung gefordert werden.

Verordnungsermächtigung bringt Flexibilisierung

In das Agrarstatistikgesetz wurde ein § 94a aufgenommen, der es dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermöglicht, mit Hilfe von Rechtsverordnungen das Programm der Agrarstatistik schneller und einfacher als bisher an den sich ändernden Datenbedarf anzupassen. Da eine Rechtsverordnung immer der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind die Rechte der Länder gewahrt. Die

hierdurch erreichte Flexibilisierung des Erhebungsprogramms wird auch vom Statistischen Beirat beim Statistischen Bundesamt begrüßt.

Die Rechtsverordnungen müssen sich auf Aussetzungen von Erhebungen oder von einzelnen Merkmalen, die Verlängerung von Periodizitäten, die Verschiebung von Erhebungsterminen sowie den Austausch von Merkmalen beschränken. Die Anordnung einer neuen Erhebung oder die Erhebung sensibler Daten mit Personenbezug ist ausgeschlossen. Hierfür ist nach wie vor ein Gesetz erforderlich.

Ebenfalls mit Hilfe von Rechtsverordnungen darf die Erhebung von Merkmalen zur Umsetzung von EU-Recht angeordnet werden. Dies ist dann erforderlich, wenn die Gemeinschaft Erhebungsmerkmale festlegt, aber nicht die Auskunftspflicht zur Durchführung anordnet.

Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Merkmalsprogramm der Agrarstrukturerhebung zu, das auch zur Erfüllung von Anforderungen der Europäischen Union bezüglich der Daten über die einzelbetrieblichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe dient. Da sich die betriebswirtschaftlichen Fragestellungen häufig ändern, wird der Merkmalskatalog immer wieder an aktuelle Fragestellungen angepasst. In der Vergangenheit war nun festzustellen, dass die Anforderungen der Europäischen Union erst dann vorlagen, wenn die Vorbereitung der Erhebung schon weit vorgeschritten war. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft war in solchen Fällen bislang gezwungen eine zeitaufwändige Gesetzesnovellierung zu veranlassen. Zukünftig genügt für diesen Fall eine Rechtsverordnung.

Diplom-Agraringenieur Jörg Breitenfeld